

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen einem Lieferanten und der Fa. Perchtold Holding GmbH, im folgenden kurz Besteller genannt. Insbesondere gelten diese Bedingungen auch für vorvertragliche Schuldverhältnisse. Diese Bedingungen gelten auch nach Übersendung eigener Lieferbedingungen des Lieferanten, wenn der Besteller von seinen eigenen Bedingungen abweichende Regelungen nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt.

II. Bestellungen

Bestellungen und Lieferabrufe sowie ihre Änderung und Ergänzungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform und müssen namens des Bestellers rechtsgültig gefertigt sein.

Jede Bestellung ist sofort unter Angabe des Preises und der verbindlichen Lieferzeit rechtsgültig gezeichnet zu bestätigen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 3 Tagen ab Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt.

Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.

III. Zahlungen und Preise

Die Zahlung durch den Besteller erfolgt - sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist - nach Wahl des Bestellers 14 Tage nach ordnungsgemäßer Lieferung und Rechnungserhalt abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Die Lieferung gilt erst dann als vollzogen, wenn sämtliche mit der Lieferung verbundenen Haupt- und Nebenleistungen erfüllt sind.

Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die gesamte Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

Eine Zession einer aus einer Bestellung entstandenen Forderung oder ein Eigentumsvorbehalt ist nur nach vorherigem schriftlichen Einverständnis seitens des Bestellers zulässig.

Der Lieferant erklärt sich mit einer gegenseitigen Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten jeder Art einverstanden.

Rechnungen sind grundsätzlich so auszustellen, daß die einzelnen Positionen nachvollziehbar sind. Die Rechnung hat Nummer und Datum der Bestellung, allfällige Zusatzdaten des Bestellers, die Materialnummer des Bestellers, die Abladestelle, die Nummer und das Datum des Lieferscheines und die Menge der berechneten Waren zu enthalten. Lieferscheine sind der Rechnung anzuschließen. Bei Fehlen dieser Voraussetzungen behält sich der Besteller die ungebuchte Retournierung der Rechnung zwecks Ergänzung durch den Lieferanten unter Wahrung einer eventuellen Skontovereinbarung, vor.

Preise sind grundsätzlich Fixpreise. Abweichendes kann nur schriftlich vereinbart werden. Die Preise umfassen auch die Kosten für die sachgemäße Verpackung des Kaufgegenstandes und gelten mangels abweichender Vereinbarung frei Haus. Für den Fall, daß sich zwischen Bestellung und Lieferung Preisermäßigungen ergeben, sind diese dem Besteller gut zu schreiben.

IV. Liefertermin

Der vorgeschriebene und vereinbarte Liefertermin (Eintreffen der Ware am Bestimmungsort) ist ebenso wie die sonstigen vereinbarten Lieferbedingungen genau einzuhalten. Andernfalls ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl Nachlieferung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Nicht vereinbarte Teillieferungen können vom Besteller zurückgewiesen werden. Der Besteller ist ohne Nachweis eines Schadens berechtigt, für jede angefangene Woche der Überschreitung des Liefertermins eine Verzugsstrafe von 1 % des Wertes der Gesamtbestellung an den Lieferer zu verrechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus reichenden Schadens bleibt im Falle eines Verzuges vorbehalten. Der Besteller ist nicht verpflichtet, den Lieferanten auf einen etwaigen Verzug aufmerksam zu machen.

V. Verpackung, Versand, Ursprachsnachweis

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken, oder auf Verlangen des Bestellers nach dessen Anweisungen mit einer Originalverpackung des Bestellers oder sonstigen Verpackungen zu versehen. Für Beschädigung der Ware infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant. Gefahr und Zufall gehen stets bis zur Übernahme durch das Personal des Bestellers zulasten des Lieferanten. Waren die ohne Lieferschein oder mit Lieferpapieren ohne Angabe der Bestellnummer angeliefert werden, gelten als vom Besteller nicht übernommen.

VI. Übernahme, Garantie und Gewährleistung

Die rechtlich wirksame Übernahme der Lieferung erfolgt am Bestimmungsort mit rechtsverbindlicher Unterfertigung des Lieferscheines oder der Lieferpapiere durch den Besteller. Dem Besteller bleibt jedoch eine spätere Bemänglung der Ware ausdrücklich vorbehalten. Der Lieferant garantiert für die Dauer von zwei Jahren für die Mängelfreiheit der Ware. Weiters garantiert der Lieferant, daß die gelieferte Ware dem Stand der Technik, den einschlägigen Sicherheitsvorschriften, den nationalen und europäischen Zulassungsvorschriften für Baumaterialien sowie den spezifizierten Anforderungen des Bestellers entspricht.

Mängelrügen irgendwelcher Art sind vom Besteller rechtzeitig erhoben, wenn der Mangel innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist gerügt wird. Insbesondere ist der Besteller nicht zur sofortigen Mängelrüge im Sinne des Handelsgesetzbuches verpflichtet. Ungeachtet der sonstigen Gewährleistungsansprüche hat der Besteller das Recht, in dringenden Fällen ohne Verständigung des Lieferanten Ersatzkäufe vorzunehmen und allfällige Mehrkosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen. Der Lieferant erklärt ausdrücklich, daß mit der Übergabe der Ware an den Besteller keine Schutzrechte Dritter verletzt werden und sichert der Lieferant diesbezüglich dem Besteller volle Schad- und Klagloshaltung zu.

Darüber hinaus haftet der Lieferant für alle von ihm verursachten Schäden, insbesondere auch für alle Mangelfolgeschäden dem Besteller unbeschränkt.

Wird im Rahmen der Gewährleistung Ware ersetzt, hat der Lieferant auf seine Kosten die Rückführung der mangelhaften Ware zu veranlassen.

VII. Sicherheit und Umwelt

Der Lieferant leistet dafür Gewähr, daß die von ihm gelieferte Ware samt Verpackung den Erfordernissen und Bestimmungen des Umweltschutzes entspricht. Gefährliche Ware ist mit den entsprechenden Warnhinweisen zu versehen und es sind diesbezüglich dem Besteller oder dessen Mitarbeitern entsprechende Merkblätter (Sicherheitsdatenblätter) zu übergeben.

VIII. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis sowie alle sich daraus ergebenden unmittelbaren und mittelbaren Streitigkeiten ist österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Als Erfüllungsort gilt, sofern nichts anderes vereinbart ist, der Unternehmenssitz des Bestellers. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Lieferungen gilt je nach sachlicher Zuständigkeit das Bezirksgericht Gmunden oder das Landesgericht Wels als vereinbart. Der Besteller ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.